



Farblegende

Prozessschritte, welche durch externe Behörden oder Dritte durchgeführt werden, sind grau dargestellt.

Alle weiteren Prozessschritte werden vom Konkursamt durchgeführt.

Bemerkungen:

Widerruf (SchKG 195 f.)
Vom Ablauf der Eingabefrist an kann der Konkurs unter den im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen widerrufen werden.

Einstellung mangels Aktiven (SchKG 230 f.)
Sind zur Durchführung/Weiterführung des Konkursverfahrens zu wenige freie Aktiven vorhanden und wird kein Kostenvorschuss geleistet, kann das Konkursverfahren auch zu einem späteren Zeitpunkt als im Diagramm vorgesehen (während dem laufenden Verfahren) eingestellt werden.

Nachverteilung (SchKG 269)
Werden nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte entdeckt, welche zur Masse gehörten, aber nicht zu derselben gezogen wurden, so besorgt das Konkursamt ohne weitere Förmlichkeiten deren Verwertung und Verteilung.

1 Jahr, Art. 270 SchKG (erstreckbar, Art. 270 Abs. 2 SchKG)